

8 Die Schulbank drücken: Brandschutzunterweisung



Schulungen und Ausbildung zum Thema „Verhalten im Brandfall“ sind für alle Beschäftigten vorgeschrieben. Die Betriebsgröße ist hierbei nicht von Belang.



Unter anderem in § 3 und § 10 Arbeitsschutzgesetz sind die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Unterweisung der Mitarbeiter ausdrücklich geregelt.

Entsprechend der ASR A2.2 hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über Maßnahmen

zur Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Die Unterweisung muss Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“) einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Teilnehmer sollten die Teilnahme schriftlich bestätigen.

Weiterhin können die nachfolgenden Erläuterungen als Grundgerüst für eine eigene Brandschutzunterweisung dienen. Beachten Sie jedoch bitte, dass diese auf Ihre Einrichtung mit den baulichen Gegebenheiten und den spezifischen Nutzungsarten angepasst werden muss. Dies gilt ganz besonders für die Rettungsweise, die Alarmierung und die Evakuierung.

Jetzt stellen die neuen Brandschutzbeauftragten oft die Frage: „Darf ich auch Brandschutzhelfer ausbilden?“ Ja, das dürfen Sie. In der vfdb-Richtlinie finden Sie dazu den entsprechenden Hinweis.

Wenn Sie sich das nicht zutrauen, müssen Sie darauf achten, dass die Schulungen von anderen berechtigten Personen auch durchgeführt werden.



Weitere Informationen und Hilfen zu Brandschutzunterweisungen bieten Ihnen z. B. die Trainerguides „Brandschutzunterweisungen“ und „Brandrisiken“.

8.1 Mitarbeiterschulung „Verhalten im Brandfall“

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist jeder Unternehmer verpflichtet, seine Mitarbeiter zum Thema „Verhalten im Brandfall“ regelmäßig zu schulen. In erster Linie handelt es sich um eine theoretische Schulung. Diese kann aber durch einen praktischen Teil ergänzt werden. In einigen Bereichen, wie zum Beispiel in Kindergärten, bietet es sich an, den praktischen Teil mit allen Mitarbeitern jährlich zu üben. Dies kann der Unternehmer in der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Auch eine Begehung des Objektes kann zu der Schulung gehören, um die brandschutztechnischen Einrichtungen kennen zu lernen.

Diese Themen sollte eine Unterweisung enthalten:

1. Verantwortung im Brandschutz (jeder ist verantwortlich/Brandschutzordnung)
2. Brandentstehung (Gefahren im eigenen Objekt/eventuell Bilder vom Objekt)
3. Löschen von Bränden (Welche Löschmittel gibt es?)
4. Verhalten im Brandfall (Feuerwehr alarmieren)
5. Flucht- und Rettungswege (Gebäuderäumung)
6. Fragen und Anregungen

Benutzen Sie für die Schulung die Brandschutzordnung. Sie sollte auf jeden Fall Bestandteil der Schulung sein.

Um das Bewusstsein für Maßnahmen zum Brandschutz und das richtige Verhalten im Brandfall bei den Mitarbeitern ständig präsent zu halten, bietet es sich an, an geeigneten Stellen im Betrieb Informationsposter und Wandtafeln auszuhängen. Nachfolgend sind Beispiele für vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen auf Wandtafeln dargestellt.



Neben Wandtafeln und Postern können auch günstige Kleinbroschüren wie z. B. G. Volkmar: „Helft Brände verhüten!“ im Rahmen von Schulungsmaßnahmen an die Mitarbeiter verteilt werden.

Wenn Sie auch einen praktischen Teil durchführen, dann sollte möglichst mit den im Objekt verwendeten Löschmitteln geübt werden. Achten Sie darauf, dass die Gruppengröße nicht über 15 Teilnehmern liegt, damit jeder in der vorgegebenen Zeit mit den Löschmitteln praktisch üben kann.

8.2 Ausbildung von Brandschutz Helfern

In vielen Betrieben werden Brandschutz Helfer gefordert. Hinweise dazu finden Sie wieder in der Baugenehmigung bzw. dem Brandschutzkonzept. Bisher gab es keine Grundlage, nach der ausgebildet werden konnte bzw. wer überhaupt ausbilden darf.